

Satzung des M.T.V. Handorf von 1921 e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Männer Turn Verein Handorf“ e.V. und hat seinen Sitz in Handorf.
Gründungsjahr ist das Jahr 1921.
Die Satzung beschloss der Verein am 23. Februar 1979.
Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, Fußball, Leichtathletik, Gymnastik. Sowie jede weitere Art von Leibesübungen zu betreiben. Er ist bestrebt, den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten.
Er ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.
Der Verein ist gemeinnützig. Sein Zweck ist nicht auf Gewinnerzielung abgestellt. Die Vereinsmittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen und seinen Gliederungen, der einzelnen Fachverbände sowie des Niedersächsischen Fußballverbandes. Er regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung, die Satzungen der in § 3 genannten Organisationen und das Gesetz gebildet.

§ 5 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen, welche die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben. Jeder steht ein Abteilungsleiter vor, der alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen auf Grund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliedsversammlung regelt.
Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport treiben.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann jede Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch deren Unterschrift bekennt. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die nach BGB erforderliche Erklärung der gesetzlichen Vertreter maßgebend. Mitgliedschaft wird durch den Beschluss des Vereinsvorstandes erworben.
Wird die Annahme abgelehnt, so steht dem Aufnahmesuchenden das Beschwerderecht an den Ehrenrat zu, der endgültig entscheidet.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe bestimmt die Mitgliedsversammlung. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich bis zum 30.06. des laufenden Jahres zu zahlen.
Erhebt eine Abteilung mit Zustimmung der Mitgliedsversammlung besondere Gebühren und Beiträge, sind diese neben dem Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Spartenbeitrages setzt die Abteilungsversammlung fest.

§ 8 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sportes innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von Beitragsleistung befreit.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluss eines Kalenderjahres.
- durch Ausschluss aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des Ehrenrates.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 10 Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes (nach § 9) kann nur in nachstehenden Fällen erfolgen:

- wenn die in § 12 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden.
- wenn das Mitglied seinem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
- wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwider handelt, insbesondere gegen die Sportkameraden grob verstößt.

Dem betroffenen Mitglied ist vor Fassung des Ausschließbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Ehrenrat wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Die Entscheidung ist dem Betroffenen mittels Einschreiben nebst Begründung zuzustellen.

§ 11 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind besonders berechtigt:

- durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliedsversammlungen teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechtes sind nur Mitglieder über 16 Jahre berechtigt.
- die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen, ggf. nach Entrichtung der besonderen Gebühren und Beiträge einer Abteilung.
- an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie Sport in allen Abteilungen auszuüben.
- vom Verein einen angemessenen Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- die Satzung des Vereins und des Landessportbundes Niedersachsen, sowie deren Beschlüsse zu befolgen.
- nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
- die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten.
- an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken.

§ 13 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Fachausschüsse bzw. Abteilungsleiter
- der Ehrenrat

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung findet nur auf besonderen Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung statt

§ 14 Zusammentreffen und Vorsitz

Die Mitgliederversammlung tritt jährlich im Monat Februar zur Beschlussfassung über die in § 15 genannten Aufgaben zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand durch Aushang im Schaukasten (Standort: Parkplatz Gasthof Benecke) unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen. Anträge zur Tagesordnung sind 2 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn 20% der Stimmberechtigten es beantragen.

Den Vorsitz in den Versammlungen führt der 1. Vorsitzende.

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu. Ihrer Beschlussfassung unterliegen insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) Wahl der Abteilungsleiter (Amtszeit: 1 Jahr)
- c) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates (Amtszeit: 4 Jahre)
- d) Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern (jedes Jahr ein Kassenprüfer auf 2 Jahre)
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Festsetzung der Beiträge für das laufende Jahr
- g) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung.
- h) Beschlussfassung über die Verwendung der Finanzmittel

§ 16 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellung der Stimmberechtigten
- b) Verlesung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
- c) Rechenschaftsberichte der Organmitglieder und der Kassenprüfer.
- d) Beschlussfassung über die Entlastung
- e) Neuwahlen
- f) besondere Anträge

§ 17 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Jugendleiter

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre.

Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange in Amt, bis durch Neuwahl ein neuer Vorstand festgestellt wird.

Vertretungsberechtigt sind jeweils 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam.

§ 18 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder zu besetzen.

§ 19 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und 2 Beisitzern. 2 Mitglieder sollten nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Wiederwahl ist zulässig.

§ 20 Aufgaben des Ehrenrates

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichtes der Fachverbände gegeben ist. Er tritt auf Antrag jedes Mitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem dem Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben wurde, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten. Er kann folgende Strafe verhängen:

- a) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden, mit sofortiger Suspendierung.
- b) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu zwei Monaten.
- c) Ausschluss aus dem Verein.

Seine Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 21 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr eine ins Einzelne gehende Kassenprüfung vorzunehmen und der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten.

§ 22 Verfahren der Beschlussfassung

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie 14 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Schaukasten bekannt gegeben wurde. Die Vorschrift des § 14 bleibt unberührt. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit erfasst. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handauflegen oder auf Antrag durch Stimmzettel. Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches am Schluss vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 23 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder, über die Vereinsauflösung von 4/5 unter der Bedingung, dass mindestens 4/5 der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 24 Vermögen des Vereins

Überschüsse der Vereinskasse und die Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu. Im Falle der Auflösung und Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das gesamte vorhandene Vermögen der Gemeinde Handorf zu. Eine Verfügung darf nur für steuerbegünstigte sportliche Zwecke erfolgen. Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Eingetragen im Vereinsregister am 18. Juli 1979 Amtsgericht Lüneburg, den 18.7.1979—20 VR 861.

Erste Änderung eingetragen in das Vereinsregister am 26. Juni 1980.

Zweite Änderung eingetragen in das Vereinsregister am 04. September 1992.